

Versorgungsvorschlag für eine RiesterRente

der Provinzial NordWest Lebensversicherung Aktiengesellschaft

PROVINZIAL

Die Versicherung der Sparkassen

03. Februar 2010

Ermittlung des individuellen Förderungsanspruchs nach dem Altersvermögensgesetz (AVmG)

Persönliche Daten

Herr Max Mustermann, Familienstand Steuerliche Veranlagung Anzahl der Kinder *	geb. am 25.10.1975 ledig getrennt 2
Bruttojahreseinkommen des Antragstellers in 2009 aus Lohn und Gehalt Zu versteuerndes Gesamteinkommen **	41.400 EUR 38.944 EUR

Staatliche Förderung Ihrer Beiträge in 2010

Um im Jahr 2010 die vollen staatlichen Zulagen zu erhalten, müssen Sie - ausgehend von Ihren persönlichen Daten - jährlich den nachfolgenden Beitrag (4) aufwenden.

(1) Mindestaufwand	(2) Grundzulage	(3) Kinderzulage	(4) Erforderliche Beiträge*** (1)-(2)-(3)	(5) Zulagen, die Ihrem Vorsorgevertrag zufließen	(6) Zulagen gesamt (2)+(3)	(7) Zusätzl. Steuerentlastung	(8) Vorsorgeförderung insgesamt (6)+(7)	(9) Förderquote (8)/(4)
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	%
1.656,00	154,00	370,00	1.132,00	524,00	524,00	91,00	615,00	54,33

- (1) Der Mindestaufwand beträgt 4 % des vorjährigen Bruttojahreseinkommens (maximal 2.100 EUR).
(2),(3) Ggf. berücksichtigte Grund- und Kinderzulagen des Ehegatten setzen einen eigenen Vorsorgevertrag des Ehegatten voraus.
(5) Zulagen, die dem Vertrag des Förderberechtigten gutgeschrieben werden. Ggf. berücksichtigte Grund- und Kinderzulagen des Ehegatten unter (2) und (3) sind nur bei der Ermittlung des erforderlichen Beitrags von Belang und werden dem Vertrag des Förderberechtigten nicht gutgeschrieben.
(7) Zusätzliche Steuerentlastung bezogen auf das o.g. zu versteuernde Jahreseinkommen. (Die Steuerersparnis kann geringer ausfallen als hier angegeben, da der Steuervorteil vom Finanzamt unter Berücksichtigung der Beiträge und Zulagen beider Ehegatten ermittelt wird. Bei unserer Berechnung der Steuerersparnis blieben Beiträge und Zulagen, die ein Ehegatte mit eigenem Förderanspruch ggf. für einen eigenen Altersvorsorgevertrag aufwendet bzw. erhält, demgegenüber unberücksichtigt.)

* Zu berücksichtigen sind hier ausschließlich Kinder, für die Anspruch auf Kindergeld besteht.

** Wurde das zu versteuernde Jahreseinkommen nicht individuell vorgegeben, so handelt es sich lediglich um einen Näherungswert, der sich unter Berücksichtigung des Arbeitnehmer- und Sonderausgaben-Pauschbetrages und der Vorsorgepauschale ergibt. Da sich die personen- oder kinderbezogenen Pauschalen bzw. Freibeträge ändern können, wird die tatsächliche Steuerentlastung aus der Ersparnis an Einkommenssteuer und aus dem Solidaritätszuschlag ggf. von den unter (7) angegebenen Werten abweichen.

*** Bei Wegfall einer Kinderzulage müssen die Beiträge (4) entsprechend erhöht werden, um die maximale Förderung zu erhalten.

Die Berechnungen basieren auf den zurzeit aktuellen gesetzlichen Grundlagen und den o.g. Angaben zu den persönlichen Verhältnissen. Mögliche Änderungen (wie z.B. steigendes Einkommen) bleiben unberücksichtigt.

Provinzial NordWest
Lebensversicherung
Aktiengesellschaft
Die Versicherung der Sparkassen
Sophienblatt 33
24097 Kiel
Handelsregister Kiel, HRB 5705
St.-Nr. 5337 5914 0146

Vorstand:
Ulrich Rüter (Vorsitzender)
Gerd Borggrebe, Peter Hanus,
Dr. Ulrich Lüxmann-Ellinghaus
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Volker Goldmann

Postanschrift:
Westfälische Provinzial
Versicherung Aktiengesellschaft
Landesdirektion der Provinzial
NordWest Lebensversicherung
Aktiengesellschaft · 48131 Münster
Telefon 0251/219-0
Telefax 0251/219-2300
www.provinzial-online.de

Bankverbindungen:
WestLB AG Münster
BLZ 400 500 00 · Konto 60 327
Postbank Dortmund
BLZ 440 100 46 · Konto 5 580 463

Darstellung

für eine RiesterRente Fonds

Fondsgebundene

Aufgeschobene Rentenversicherung mit Rentengarantie und Abrufphase als Altersvorsorgevertrag mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen

nach Tarif FAV-ARDG W (Tarifwerk 2010)

Vertragsdaten

Versicherte Person:	Herr Max Mustermann, geb. am 25.10.1975
Versicherungsbeginn:	01.03.2010
Beginn der Abrufphase (frühester Rentenbeginn):	01.01.2036
Ende der Abrufphase (spätester Rentenbeginn):	01.01.2042
Rentengarantiezeit:	10 Jahre
Überschussverwendung vor Rentenbeginn:	Fondsanlage
Überschussverwendung nach Rentenbeginn:	Dynamikrentensystem
Ende der Beitragszahlungsdauer:	01.01.2042 längstens bis zum Rentenbeginn
monatlicher Beitrag:	94,34 EUR
Einmalige Zuzahlung am 01.03.2010: (für die Monate vom Jahresanfang bis zum Versicherungsbeginn)	188,68 EUR

Fondsauswahl

Für die Anlage der Teile des Beitrages und der staatlichen Zulagen, die nicht für den gesetzlich geforderten Beitragserhalt zum Rentenbeginn und nicht zur Kostendeckung benötigt werden, sowie der Überschussanteile vor Beginn der Rentenzahlung haben Sie die folgenden Fonds ausgewählt:

Fondsname	ISIN	Anteil
DekaStruktur: 5 Chance	DE000DK1CJP5	100%

Leistungen im Alter einschließlich staatlicher Zulagen (Dynamikerhöhungen mit 3 %) in EUR

Die RiesterRente Fonds bietet vor Beginn der Rentenzahlung Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung der gewählten Investmentfonds. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen der Fonds Wertzuwächse zu erzielen, tragen bei Kursverlusten aber auch das Risiko der Wertminderung.

Zu Beginn der Rentenzahlung stehen mindestens die bis dahin eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung Ihrer Rente zur Verfügung. Die zur Sicherstellung des Beitragserhaltes bestimmten Teile der Beiträge und Zulagen werden verzinst und bilden den Garantiewert.

Zu Beginn der Rentenzahlung entfällt die Fondsbindung, und wir bilden aus dem Garantiewert und dem Wert des erreichten Fondsguthabens und den zu diesem Zeitpunkt für unseren Neuzugang an Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen (z.B. Sterbetafel, Rechnungszins) eine lebenslange Rente. Da die Wertentwicklung eines Fonds nicht vorzusehen ist, kann die Höhe Ihrer Rente nicht garantiert werden.

		lebenslange monatliche Rente ²⁾ bei einer angenommenen jährlichen Wertsteigerung des Fonds von					
		3 %	6 %	9 %	3 %	6 %	9 %
Bei Abruf zum	gar. min RF ¹⁾	mit garantiertem Mindestrentenfaktor berechnet			unverbindlich auf derzeit gültigen Rechnungsgrundlagen ³⁾		
01.01.2036	27,94	212,48	240,28	283,78	251,58	284,50	336,00
01.01.2037	28,45	229,46	261,58	312,82	271,37	309,36	369,96
01.01.2038	28,99	247,54	284,62	344,87	292,39	336,19	407,36
01.01.2039	29,56	266,94	309,69	380,49	314,90	365,34	448,86
01.01.2040	30,16	287,71	336,98	420,05	338,99	397,04	494,91
01.01.2041	30,79	309,87	366,55	463,86	364,69	431,39	545,92
01.01.2042	31,46	333,65	398,76	512,64	392,19	468,72	602,58

1) garantierter Mindestrentenfaktor

2) Die Werte ergeben sich rechnerisch, wenn die Beiträge jährlich entsprechend W-Anpassungsrecht erhöht werden.

3) Die Berechnungen basieren auf den derzeit für unseren Neuzugang an Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen unter der Annahme, dass diese während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die Leistungen können nicht garantiert werden und sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen.

Ein Abruf ist auch unterjährig zu jedem Monatsersten innerhalb der Abrufphase möglich.

Die bei Rentenbeginn mit den zu diesem Termin für unseren Neuzugang an Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag geltenden Rechnungsgrundlagen berechnete Rente hängt dann nicht mehr von der Fondsentwicklung ab und wird jährlich, erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung, erhöht. Die Rentenerhöhung wird jährlich neu in Prozent der Vorjahresrente festgesetzt. Der für das Jahr 2010 festgelegte Erhöhungssatz beträgt 2,05 %.

Sie können sich zu Beginn der Rentenzahlung einmalig bis zu 30% des zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden gebildeten Kapitals inkl. Überschussbeteiligung auszahlen lassen. Die Auszahlung beträgt z.B. zum Zeitpunkt des spätesten Rentenbeginns im Alter 67 bei einer Annahme einer jährlichen Wertsteigerung des Fonds von 6% bis zu 38.024 EUR. Durch eine Auszahlung vermindert sich die Rente. Diese beträgt in diesem Fall 328,10 EUR.

Leistungen im Todesfall

Stirbt die versicherte Person vor dem Beginn der Rentenzahlung wird der zum Ende des Todesfallmonats gebildete Garantiewert zuzüglich des Fondsguthabens als einmalige Leistung fällig.

Bei Tod während der Rentengarantiezeit zahlen wir eine Kapitalabfindung der ausstehenden Renten der Rentengarantiezeit.

Die Todesfalleistung kann Ihr Ehepartner ungekürzt in einen eigenen Altersvorsorgevertrag einzahlen. Alternativ kann die Todesfalleistung auch in Form einer lebenslangen Rente an den Ehegatten oder in Form einer abgekürzten Leibrente an die Kinder, für die zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 Absatz 6 des EStG zugestanden hätte, ausgezahlt werden. Andernfalls muss bei Tod vom Auszahlungsbetrag die darauf entfallende staatliche Förderung einbehalten und die Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug zurückgezahlt sowie die Erträge versteuert werden.

Erhöhte Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit bei Rentenbeginn

Wenn die versicherte Person zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn oder zu einem der Abruffer-

mine pflegebedürftig gemäß § 21 der "Allgemeinen Bedingungen für eine Fondsgebundene Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag" ist, so besteht die Option, dass anstelle der vereinbarten Rente eine erhöhte Rente wegen Pflegebedürftigkeit gezahlt wird.

Unverbindliche Rentenleistungen berechnet mit der derzeit aktuellen Überschussbeteiligung in EUR

Bei Abruf am	Unverbindliche monatliche Rente bei Annahme einer jährlichen Wertsteigerung des Fonds um 6%					
	mit jeweils garantiertem Rentenfaktor berechnet			unverbindlich mit jeweils derzeit gültigen Rechnungsgrundlagen berechnet		
Rente	Erhöhte Rente wegen Pflegebedürftigkeit	Rente wegen Pflegebedürftigkeit in Prozent der Rente	Erhöhte Rente wegen Pflegebedürftigkeit ¹⁾	Rente ²⁾	Erhöhte Rente wegen Pflegebedürftigkeit ¹⁾	Rente wegen Pflegebedürftigkeit in Prozent der Gesamrente
01.01.2036	209,31	470,99	225,02	247,83	593,94	239,66
01.01.2042	350,52	736,24	210,04	412,01	919,83	223,25

Die dargestellten Renten wegen Pflegebedürftigkeit sind ohne eine Versicherungsdauer der Hinterbliebenenabsicherung (Rentengarantiezeit) gerechnet. Sie können jedoch auch eine Rentengarantiezeit einschließen. Dann fällt die Rente geringer aus.

- 1) Die erhöhte Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit ist mit den derzeit gültigen Rechnungsgrundlagen für Pflegebedürftige, sowie dem jeweiligen Alter bei Abruf berechnet. Die Verrentung bei Abruf erfolgt jedoch tatsächlich auf Basis der Rechnungsgrundlagen für Pflegebedürftige, welche nach versicherungsmathematischen Verfahren aus den zu diesem Zeitpunkt für unseren Neuzugang an Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen abgeleitet werden. Hierdurch kann sich eine niedrigere Rente ergeben.
- 2) Die Berechnungen basieren auf den derzeit für unseren Neuzugang an Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag geltenden Rechnungsgrundlagen unter der Annahme, dass diese während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Diese Leistungen können nicht garantiert werden und sind trotz der exakten Darstellung als unverbindliches Beispiel anzusehen.

Ihre Beiträge:

Neben Ihren Beiträgen berücksichtigt unser Versorgungsvorschlag folgende staatliche Zulagen, die wir aufgrund Ihrer persönlichen Angaben zugrunde gelegt haben (siehe Anlage).

Die Zahlung eines Ausgleichsbeitrags (einmalig) für die Monate vom Jahresanfang bis zum Versicherungsbeginn: 188,68 EUR

	Monatlicher Beitrag	Jährlicher Beitragsaufwand	Staatliche Zulage (jährlich)
im Jahr 2010:	94,34 EUR	1.132,08 EUR ¹⁾	524,00 EUR
ab Jahr 2011:	94,34 EUR	1.132,08 EUR	524,00 EUR

1) inkl. Ausgleichsbeitrag

Eine Prüfung des Anspruchs auf staatliche Zulagen findet hier nicht statt! Wir gehen davon aus, dass Ihre laufende staatliche Grundzulage durchgehend bis zum Beginn der Rentenzahlung in diesen Vertrag eingezahlt wird. Eine Kinderzulage ist an den Erhalt von Kindergeld gebunden und kann daher vorzeitig entfallen. Bei Wegfall einer Kinderzulage müssten Sie Ihren Beitrag entsprechend erhöhen, um eine Kürzung der Versicherungsleistungen und ggf. der verbleibenden Zulage zu vermeiden. Dies haben wir hier bereits berücksichtigt, beispielsweise im Jahr 2026 in dem erstmals für ein Kind die Kinderzulage wegfällt.

Der genaue Zeitpunkt der Überweisung der Zulagen ist im Vorhinein nicht bekannt. Wir berücksichtigen bei den hier dargestellten Werten die Zulage des Veranlagungsjahres zum 01.07. des Folgejahres.

einmalige Zuzahlung:

Zuzahlung am 01.03.2010: 188,68 EUR
(Ausgleichsbeitrag für die Monate vom Jahresanfang bis zum Versicherungsbeginn)

Durch die einmalige Zuzahlung erhöhen sich die Leistungen der Hauptversicherung. Die Zuzahlung ist in den hier dargestellten Leistungen bereits berücksichtigt.

Beitragsdynamik (W-Anpassungsrecht)

Der jährliche Gesamtbeitrag bestehend aus dem von Ihnen zu zahlenden Beitrag und der ungekürzten staatlichen Zulage (laufende Grund- und ggf. Kinderzulage/n) wird vor Rentenbeginn jeweils zum 01.01. um 3 % des Gesamtbeitrages des entsprechenden Vorjahres erhöht. Damit soll Ihr Vertrag an Einkommenssteigerungen angepasst werden. Die letzte Erhöhung erfolgt fünf Jahre vor Beginn der vereinbarten Abrufphase. Der Gesamtbeitrag wird jedoch maximal so angehoben, dass der jährliche Höchstbeitrag von 2.100 EUR nicht überschritten wird.

Zusätzlich haben Sie das Recht, jährliche Anpassungen Ihres Beitrages vorzunehmen, um die höchstmögliche Förderung zu erhalten.

Wertentwicklung

Im Leistungsfall wird die garantierte Leistung fällig. Die garantierten Werte werden von uns vertraglich zugesichert und im Leistungsfall an den Berechtigten fällig. Diese Werte sind mit einem Rechnungszins von 2,25 % kalkuliert.

Um diese Leistungsverpflichtung Ihnen gegenüber erfüllen zu können, müssen wir entsprechend vor-

sichtig kalkulieren. Dadurch entstehen im Allgemeinen Überschüsse und Bewertungsreserven, an denen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 VVG beteiligen.

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von den Kapitalerträgen, vom Verlauf der Sterblichkeit und der Entwicklung der Kosten ab. Sie wird vom Vorstand auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars jährlich neu festgelegt und in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht. Verlässliche Prognosen zur Entwicklung für die Zukunft sind nicht möglich. Wir können daher auch nicht zusagen, in welcher Höhe die Überschussbeteiligung tatsächlich anfallen wird. Veränderungen entstehen dabei vor allem durch die Bewegung der Kapitalmärkte und die Entwicklung der Sterblichkeit.

Um Ihnen dennoch einen Eindruck zu vermitteln, wie sich die Gesamtleistung entwickeln kann, haben wir modellhaft unterstellt, dass die für das Jahr 2010 festgesetzten Überschussanteilsätze während der Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die Überschussbeteiligung kann nicht garantiert werden. Die tatsächlich auszahlenden Gesamtleistungen werden höher oder niedriger sein.

Vor Beginn der Rentenzahlung werden die Teile der Beiträge und staatlichen Zulagen, die nicht für den gesetzlich geforderten Beitragserhalt zum Rentenbeginn und nicht zur Kostendeckung benötigt werden, sowie die Überschussanteile Ihrer Versicherung in den von Ihnen gewählten Fonds angelegt.

Die Wertentwicklung eines Investmentfonds wird von einer Reihe von Faktoren beeinflusst, wie z.B. von der Art des Fonds, der Entwicklung der Kapitalmärkte, Zinssätzen, Inflationsraten, Währungsparitäten und Anlageentscheidungen des Fondsmanagements. Die künftige Wertentwicklung eines Fonds lässt sich daher nicht voraussagen.

In der Darstellung der Gesamtleistungen haben wir daher fiktive gleich bleibende Wertsteigerungen von 3%, 6% und 9% unterstellt. Diese Annahmen dienen ausschließlich Illustrationszwecken. Bisherige oder künftige Wertsteigerungen können daraus nicht abgeleitet werden.

Eine Rente aus der Überschussbeteiligung vor Rentenbeginn ist mit den derzeit gültigen Rechnungsgrundlagen für Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag berechnet. Die Verrentung bei Rentenbeginn erfolgt tatsächlich auf Basis der Rechnungsgrundlagen, die zu diesem Zeitpunkt für unseren Neuzugang an Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag zu verwenden sind. Hierdurch kann sich auch bei gleicher Höhe des gebildeten Kapitals eine niedrigere Rente ergeben. Mindestens zahlen wir Ihnen jedoch die Rente, die sich unter Anwendung des garantierten Mindestrentenfaktors und des Garantiewertes, für diesen Rentenbeginnstermin ergibt.

Trotz der auf EUR bzw. Cent exakten Darstellung sind die Werte, die Überschüsse enthalten, nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Auf die angegebenen Gesamtleistungen kann kein Anspruch erhoben werden, falls die vertragsgemäß berechnete Überschussbeteiligung geringer ausfällt. Bitte beachten Sie unbedingt unsere Erläuterungen zur Überschussbeteiligung.

Zur Ermittlung der in diesem Versorgungsvorschlag dargestellten Leistungen wird unterstellt, dass keine Auszahlungen für Wohneigentum gemäß § 92a Einkommenssteuergesetz (EStG) während der gesamten Vertragslaufzeit fällig werden.

Wichtiger Hinweis:

Steuerliche Aspekte werden bei der Hochrechnung der Versicherungsleistungen nicht berücksichtigt. Insbesondere ist in den angegebenen Kapitalleistungen ein ggf. erforderlicher Abzug von Kapitalertragsteuer nicht eingerechnet.

Garantiewerttabelle¹⁾ in EUR (ohne Dynamikerhöhungen)

Jahr	jährlicher Beitragsaufwand	zugeflossene staatliche Zulagen	monatliche Rente ^{3) 4)}	Garantiewert ²⁾ am Ende des Kalenderjahres	Leistung bei Beitragsfreistellung ³⁾ monatliche Rente ⁴⁾	Garantiewert ²⁾
2010	1.132,08	0,00	82,24	727	3,16	1.132
2011	1.132,08	524,00	83,70	1.822	7,79	2.788
2012	1.132,08	524,00	85,17	2.956	12,42	4.444
2013	1.132,08	524,00	86,63	4.130	17,04	6.100
2014	1.132,08	524,00	88,10	5.346	21,67	7.756
2015	1.132,08	524,00	89,56	6.605	26,30	9.412
2016	1.132,08	524,00	91,02	7.909	30,93	11.069
2017	1.132,08	524,00	92,49	9.258	35,55	12.725
2018	1.132,08	524,00	93,95	10.654	40,18	14.381
2019	1.132,08	524,00	95,42	12.100	44,81	16.037
2020	1.132,08	524,00	96,88	13.596	49,43	17.693
2021	1.132,08	524,00	98,34	15.145	54,06	19.349
2022	1.132,08	524,00	99,81	16.747	58,69	21.005
2023	1.132,08	524,00	101,27	18.405	63,32	22.661
2024	1.132,08	524,00	102,74	20.121	67,94	24.317
2025	1.132,08	524,00	104,20	21.896	72,57	25.973
2026	1.317,00	524,00	110,83	23.891	77,71	27.814
2027	1.317,00	339,00	111,78	25.793	82,34	29.470
2028	1.317,00	339,00	112,72	27.761	86,97	31.126
2029	1.502,04	339,00	117,29	29.965	92,11	32.967
2030	1.502,04	154,00	117,72	32.073	96,74	34.623
2031	1.502,04	154,00	118,15	34.253	101,36	36.279
2032	1.502,04	154,00	118,58	36.507	105,99	37.935
2033	1.502,04	154,00	119,01	38.838	110,62	39.591
2034	1.502,04	154,00	119,44	41.248	115,25	41.248
2035	1.502,04	154,00	119,87	42.904	119,87	42.904
Beginn der Abrufphase ⁵⁾						
2036	1.502,04	154,00	126,77	44.560	126,77	44.560
2037	1.502,04	154,00	133,98	46.216	133,98	46.216
2038	1.502,04	154,00	141,51	47.872	141,51	47.872
2039	1.502,04	154,00	149,38	49.528	149,38	49.528

Fortsetzung nächste Seite!

Garantiewerttabelle¹⁾ in EUR (ohne Dynamikerhöhungen)

Jahr	jährlicher Beitragsaufwand	zugeflossene staatliche Zulagen	monatliche Rente ^{3) 4)}	Garantiewert ²⁾ am Ende des Kalenderjahres	Leistung bei Beitragsfreistellung ³⁾ monatliche Rente ⁴⁾	Garantiewert ²⁾
2040	1.502,04	154,00	157,59	51.184	157,59	51.184
2041	1.502,04	154,00	166,23	52.840	166,23	52.840

Garantierte Leistungen¹⁾ zum 01.01.2042:

Garantiewert ²⁾ :	52.840
Monatliche Rente ⁴⁾ :	166,23

Garantiewerttabelle¹⁾ in EUR (mit Dynamikerhöhungen um 3 %)

Jahr	jährlicher Beitragsaufwand	zugeflossene staatliche Zulagen	monatliche Rente ^{3) 4)}	Garantiewert ²⁾ am Ende des Kalenderjahres	Leistung bei Beitragsfreistellung ³⁾ monatliche Rente ⁴⁾	Garantiewert ²⁾
2010	1.132,08	0,00	82,24	727	3,16	1.132
2011	1.181,76	524,00	87,17	1.855	7,93	2.838
2012	1.232,88	524,00	92,06	3.056	12,84	4.595
2013	1.285,56	524,00	96,91	4.336	17,89	6.404
2014	1.339,80	524,00	101,71	5.699	23,10	8.268
2015	1.395,72	524,00	106,46	7.149	28,46	10.188
2016	1.453,32	524,00	111,14	8.692	33,99	12.165
2017	1.512,60	524,00	115,75	10.333	39,68	14.202
2018	1.573,68	524,00	120,29	12.076	45,54	16.299
2019	1.575,96	524,00	121,86	13.883	51,41	18.399
2020	1.575,96	524,00	123,32	15.753	57,28	20.499
2021	1.575,96	524,00	124,79	17.689	63,14	22.599
2022	1.575,96	524,00	126,25	19.692	69,01	24.699
2023	1.575,96	524,00	127,72	21.766	74,88	26.799
2024	1.575,96	524,00	129,18	23.912	80,74	28.899
2025	1.575,96	524,00	130,64	26.133	86,61	30.999
2026	1.575,96	524,00	132,11	28.430	92,48	33.099
2027	1.575,96	339,00	133,06	30.645	97,83	35.014
2028	1.575,96	339,00	134,00	32.937	103,18	36.929
2029	1.575,96	339,00	134,95	35.306	108,53	38.844
2030	1.575,96	154,00	135,38	37.585	113,36	40.574
2031	1.575,96	154,00	135,81	39.941	118,20	42.304
2032	1.575,96	154,00	136,24	42.376	123,03	44.034
2033	1.575,96	154,00	136,67	44.893	127,86	45.764
2034	1.575,96	154,00	137,10	47.494	132,70	47.494
2035	1.575,96	154,00	137,53	49.224	137,53	49.224
Beginn der Abrufphase ⁵⁾						
2036	1.575,96	154,00	144,96	50.954	144,96	50.954
2037	1.575,96	154,00	152,73	52.684	152,73	52.684
2038	1.575,96	154,00	160,85	54.414	160,85	54.414
2039	1.575,96	154,00	169,33	56.144	169,33	56.144

Fortsetzung nächste Seite!

Garantiewerttabelle¹⁾ in EUR (mit Dynamikerhöhungen um 3 %)

Jahr	jährlicher Beitragsaufwand	zugeflossene staatliche Zulagen	monatliche Rente ^{3) 4)}	Garantiewert ²⁾ am Ende des Kalenderjahres	Leistung bei Beitragsfreistellung ³⁾ monatliche Rente ⁴⁾	Garantiewert ²⁾
2040	1.575,96	154,00	178,19	57.874	178,19	57.874
2041	1.575,96	154,00	187,51	59.603	187,51	59.603

Garantierte Leistungen¹⁾ zum 01.01.2042:

Garantiewert ²⁾ :	59.603
Monatliche Rente ⁴⁾ :	187,51

- 1) Den dargestellten Leistungen liegt die Annahme zugrunde, dass die berücksichtigten staatlichen Zulagen für ein Kalenderjahr dem Vertrag jeweils zum 01.07. des Folgejahres gutgeschrieben werden. Staatliche Zulagen in anderer Höhe oder zu anderen Terminen führen zu anderen Leistungen. Insbesondere führt der Wegfall von Kinderzulagen zu niedrigeren Leistungen, sofern der Beitragsaufwand nicht entsprechend erhöht wird.
- 2) Bei Tod und bei Rückkauf muss vom Garantiewert grundsätzlich die darauf entfallende staatliche Förderung einbehalten werden.
- 3) Die angegebenen Leistungen beziehen sich auf den nächstmöglichen Abruftermin.
- 4) Die angegebenen Renten sind mit dem garantierten Mindestrentenfaktor berechnet.
- 5) Die Abrufphase beginnt an dem Jahrestag des Jahres an dem die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet frühestens jedoch für Eintrittsalter bis 49 Jahren nach 13 Jahren und für Eintrittsalter ab 50 Jahre nach 12 Jahren.

Tabelle der Gesamtleistungen mit der aktuellen Überschussbeteiligung in EUR (mit Dynamikerhöhungen um 3 % des Vorjahresbeitrages)

Jahr	Gebildetes Kapital ¹⁾ am Ende des Kalenderjahres bei Annahme einer jährlichen Wertsteigerung des Fonds von			Gebildetes Kapital ^{1) 2)} bei Beitragsfreistellung zum Ende des VJ und bei Annahme einer jährlichen Wertsteigerung des Fonds von		
	3 %	6 %	9 %	3 %	6 %	9 %
2010	891	891	897	1.512	1.851	2.510
2011	2.294	2.306	2.315	3.817	4.676	6.316
2012	3.787	3.817	3.850	6.170	7.517	10.055
2013	5.373	5.436	5.500	8.580	10.388	13.761
2014	7.066	7.166	7.275	11.050	13.291	17.402
2015	8.858	9.013	9.168	13.573	16.212	20.981
2016	11.001	11.229	11.471	16.575	19.872	25.741
2017	13.296	13.605	13.951	19.649	23.568	30.420
2018	15.731	16.146	16.634	22.786	27.285	35.038
2019	18.249	18.831	19.483	25.926	30.971	39.529
2020	20.895	21.650	22.529	29.072	34.626	43.918
2021	23.651	24.621	25.772	32.225	38.246	48.207
2022	26.531	27.753	29.219	35.382	41.826	52.389
2023	29.531	31.043	32.910	38.544	45.375	56.474
2024	32.644	34.495	36.822	41.690	48.871	60.428
2025	35.884	38.123	40.990	44.828	52.317	64.271
2026	39.250	41.932	45.432	47.957	55.715	68.007
2027	42.580	45.761	49.998	50.879	58.871	71.448
2028	46.045	49.787	54.875	53.793	61.984	74.795
2029	49.650	54.026	60.089	56.701	65.060	78.060
2030	53.257	58.339	65.518	59.502	67.998	81.150
2031	57.022	62.886	71.341	62.299	70.901	84.169
2032	60.954	67.687	77.599	65.089	73.770	87.124
2033	65.061	72.758	84.325	67.872	76.603	90.014
2034	71.611	80.369	93.802	71.609	80.370	93.803
2035	76.051	86.003	101.573	76.052	86.002	101.573
Beginn der Abrufphase						
2036	80.643	91.937	109.946	80.644	91.935	109.944
2037	85.393	98.187	118.975	85.395	98.187	118.973
2038	90.305	104.771	128.723	90.307	104.773	128.723
2039	95.381	111.717	139.257	95.383	111.717	139.255
2040	100.628	119.037	150.637	100.631	119.037	150.639

Fortsetzung nächste Seite!

Tabelle der Gesamtleistungen mit der aktuellen Überschussbeteiligung in EUR (mit Dynamikerhöhungen um 3 % des Vorjahresbeitrages)

Jahr	Gebildetes Kapital ¹⁾ am Ende des Kalenderjahres bei Annahme einer jährlichen Wertsteigerung des Fonds von			Gebildetes Kapital ^{1) 2)} bei Beitragsfreistellung zum Ende des VJ und bei Annahme einer jährlichen Wertsteigerung des Fonds von		
	3 %	6 %	9 %	3 %	6 %	9 %
2041	106.051	126.748	162.945	106.051	126.748	162.945

Unverbindliche Gesamtleistungen zum 01.01.2042:

	bei Annahme einer jährlichen Wertsteigerung des Fonds von		
	3 %	6 %	9 %
Gebildetes Kapital ¹⁾	106.051	126.748	162.945
davon			
- Schlussüberschuss:	2.839	2.839	2.839
- Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven:	1.218	1.218	1.218
Monatliche Gesamtrente:	392,19	468,72	602,58

Aus der Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn erhöht sich die Gesamtrente jährlich um zurzeit 2,05 % (Dynamikrentensystem).

- 1) Bei Tod und bei Rückkauf muss vom gebildeten Kapital grundsätzlich die darauf entfallende staatliche Förderung einbehalten werden.
- 2) Die angegebenen Leistungen beziehen sich auf den nächstmöglichen Abruftermin.

Beachten Sie bitte unbedingt unsere Erläuterungen zu den Auswirkungen unterschiedlicher Verzinsung und zur Überschussbeteiligung.

Auswirkungen unterschiedlicher Verzinsung

Ganz besonderen Einfluss auf die Wertentwicklung der RiesterRente Fonds hat die von uns erzielte Verzinsung der Kapitalanlagen. Um Ihnen diese Auswirkungen zu verdeutlichen, nennen wir Ihnen zusätzlich beispielhaft die Rente inklusive Überschussbeteiligung zum Ablauf der Aufschubzeit, wenn die in die Festlegung für das Jahr 2010 einfließende Verzinsung für die gesamte Vertragsdauer um einen Prozentpunkt niedriger bzw. höher ausfällt und die Rechnungsgrundlagen für die Erhöhungen der Versicherungsleistungen im Rahmen der W-Anpassung unverändert bleiben. Die unten angegebenen Beträge stellen keine Unter- bzw. Obergrenze dar; die tatsächlich auszahlenden Leistungen würden bei größeren Zinsänderungen unter bzw. über diesen Beträgen liegen. Sie hängen insbesondere auch von der tatsächlichen Fondsentwicklung ab.

Unverbindliche monatliche Gesamrente mit Beitragsdynamik auf Grundlage der derzeit gültigen Rechnungsgrundlagen für Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag zum Ablauf der Aufschubzeit

bei einer angenommenen jährlichen Wertsteigerung des Fonds von ...	bei einem um einen Prozentpunkt niedrigeren Zinsüberschussanteilsatz	bei den für das Jahr 2010 festgelegten Überschussanteilsätzen	bei einem um einen Prozentpunkt höheren Zinsüberschussanteilsatz
3 %	347,58 EUR	392,19 EUR	436,84 EUR
6 %	406,24 EUR	468,72 EUR	531,15 EUR
9 %	511,85 EUR	602,58 EUR	693,26 EUR

Erläuterungen zur Überschussbeteiligung

Entstehung von Überschüssen

Überschüsse entstehen dann, wenn höhere Kapitalerträge erwirtschaftet werden, sich eine günstigere Sterblichkeit einstellt oder der tatsächliche Kostenaufwand geringer gehalten werden kann, als bei der vorsichtigen Beitragskalkulation angenommen wurde (siehe auch die Erläuterungen zur Wertentwicklung).

Überschussbeteiligung der RiesterRente Fonds

Überschussbeteiligung vor Beginn der Rentenzahlung

Die laufenden Überschussanteile werden jeweils zu Beginn des Versicherungsjahres - erstmals zu Beginn des 2. Versicherungsjahres - zugeteilt und genauso verwendet, wie die Beitrags- und Zulagenteile, die als direkte Beteiligung an der Wertentwicklung eines Sondervermögens (Anlagestock) angelegt werden.

Ferner wird zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn bzw. bei Abruf der Versicherungsleistung ein laufender Überschussanteil fällig. Für Versicherungsjahre, die keine zwölf Kalendermonate umfassen, wird der Überschussanteil zeitanteilig gewährt.

Bei Tod oder Kündigung (Rückkauf) vor Rentenbeginn wird der Wert des Fondsguthabens fällig. Außerdem kann bei Abruf der Versicherungsleistung, spätestens bei Erleben des vereinbarten Rentenbeginns sowie bei Beendigung Ihres Vertrages vor Beginn der Rentenzahlung ein Schlussüberschuss fällig werden. Darüber hinaus erhält Ihr Vertrag bei Abruf der Versicherungsleistung, spätestens bei Erleben des vereinbarten Rentenbeginns sowie bei Beendigung Ihres Vertrages vor Beginn der Rentenzahlung eine Beteiligung an den Bewertungsreserven. Als Beteiligung an den Bewertungsreserven wird mindestens eine Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven fällig.

Bei Rentenbeginn wird der Wert des Fondsguthabens und der ggf. fällige Schlussüberschuss sowie die dann fällig werdende Beteiligung an den Bewertungsreserven mit dem zu diesem Termin für unseren Neuzugang an Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag geltenden Rechnungsgrundlagen verrechnet.

Überschussbeteiligung während der Rentenzahlung

Die gesamte vereinbarte Rente wird jährlich, erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung, erhöht. Die Rentenerhöhung wird jährlich neu in Prozent der Vorjahresrente festgesetzt. ("Dynamikrentensystem").

Höhe der Überschussbeteiligung

Wir legen die Überschussbeteiligung jeweils für ein Kalenderjahr fest. Für das Jahr 2010 sind folgende Überschussanteilsätze erklärt:

- Vor Beginn der Rentenzahlung

- Zinsüberschussanteil: 2,05 % des überschussberechtigten Deckungskapitals
- Schlussüberschuss für je ein vollständiges Versicherungsjahr bei Fälligkeit in 2010:
 - bis zum 20. Jahr: 1,47 ‰ der jeweiligen maßgeblichen Beitragssumme
 - ab dem 21. Jahr: 2,73 ‰ der jeweiligen maßgeblichen Beitragssumme

Ein Schlussüberschuss wird fällig bei Abruf der Versicherungsleistung, spätestens bei Erleben des spätesten Rentenbeginns oder bei Tod vor Beginn der Rentenzahlung. Bei Rückkauf wird ein Barwert des bei Tod fälligen Schlussüberschusses gezahlt, sofern zu diesem Zeitpunkt ein Drittel der vereinbarten Aufschubzeit abgelaufen ist oder die Versicherung mindestens zehn Jahre bestanden hat.

- als Beteiligung an den Bewertungsreserven mindestens die Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven für je ein Versicherungsjahr bei Fälligkeit in 2010:

- bis zum 20. Jahr: 0,63 ‰ der jeweiligen maßgeblichen Beitragssumme
- ab dem 21. Jahr: 1,17 ‰ der jeweiligen maßgeblichen Beitragssumme

Eine Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven wird fällig bei Abruf der Versicherungsleistung, spätestens bei Erleben des spätesten Rentenbeginns oder bei Tod vor Beginn der Rentenzahlung. Bei Rückkauf wird ein Barwert der bei Tod fälligen Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven gezahlt, sofern zu diesem Zeitpunkt ein Drittel der vereinbarten Aufschubzeit abgelaufen ist oder die Versicherung mindestens zehn Jahre bestanden hat.

- Während der Rentenzahlung

- Rentenerhöhung: 2,05 % der Vorjahresrente

Erläuterung zu garantierten Mindestrentenfaktoren und Rentenhöhe

Bei Rentenbeginn wird das gebildete Kapital, d.h. die Summe aus Garantiewert und Fondsguthaben, gemäß dem nachfolgend erläuterten Verfahren verrentet. Dazu werden die Fondsanteile dem Anlagestock entnommen und analog zum Garantiewert angelegt. Die Höhe des gebildeten Kapitals ist dann nicht mehr von der Fondsentwicklung abhängig. Die Berechnung der monatlichen Rente aus dem zu Rentenbeginn gebildeten Kapital erfolgt auf Grundlage der zum Rentenbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen für unseren Neuzugang an Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag. Die garantierten Mindestrentenfaktoren geben an wie hoch die monatlich garantierte Rente je 10.000 EUR gebildeten Kapitals zum Alter bei Rentenbeginn mindestens ist. Die Berechnung der Rentenfaktoren erfolgt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Die garantierten Mindestrentenfaktoren basieren auf einem Rechnungszins in Höhe von 1,5 % p.a. und einer Sterbetafel mit einer Sterbewahrscheinlichkeit in Höhe von 80 % der Sterbetafel DAV 2004R der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) abgeleiteten Mischtafel (80 % Frauen und 20 % Männer).

Vertragskosten

Für den Abschluss dieser Versicherung entstehen Kosten, die bereits in dem kalkulierten Beitrag enthalten sind. Die Höhe der einkalkulierten Kosten können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.

03. Februar 2010

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen vorgeschlagene Versicherung geben. Diese Informationen sind nicht abschließend. Umfassende Informationen über die vorgeschlagene Versicherung können Sie dem Antrag, den beigefügten Versicherungsbedingungen und dem Versorgungsvorschlag entnehmen. Bitte lesen Sie die gesamten Informationen sorgfältig durch.

1. Welche Art der Versicherung schlagen wir Ihnen vor?

Bei der vorgeschlagenen Versicherung handelt es sich um eine fondsgebundene Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag (Tarif FAV-ARDG Tarifwerk 2010).

2. Welche Leistungen sieht die Ihnen vorgeschlagene Versicherung vor, welche sind nicht versichert?

Versicherte Person ist Herr Max Mustermann geb. am 25.10.1975.

Zu Beginn der Rentenzahlung zahlen wir eine lebenslange monatliche Rente, wenn die versicherte Person den Rentenbeginn erlebt. Während der Abrufphase kann die Rentenzahlung vorzeitig abgerufen werden.

Bei Tod der versicherten Person vor Beginn der Rentenzahlung zahlen wir den zum Ende des Todesfallmonates gebildeten Garantiewert zuzüglich des nach Eingang der Meldung des Todesfalles ermittelten Wertes der gutgeschriebenen Fondsanteile.

Bei Tod der versicherten Person nach Beginn der Rentenzahlung zahlen wir eine Kapitalabfindung der ausstehenden Renten der Rentengarantiezeit.

Die Höhe der Leistung ist von der Wertentwicklung der gutgeschriebenen Fondsanteile abhängig. Sie haben die Chance bei Kurssteigerungen einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie das Risiko der Wertminderung. Wenn Sie die Rentenzahlung wählen, rechnen wir das Fondsguthaben in eine Rente um und die Fondsbindung entfällt.

Die vorgeschlagene Versicherung ist an den Überschüssen beteiligt.

Weitere Leistungen sind nicht versichert.

Nähere Informationen zu den Leistungen finden Sie unter den §§ 1 und 13 der "Allgemeinen Bedingungen für eine fondsgebundene Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag" (AVB). Nähere Informationen zur Überschussbeteiligung finden Sie unter § 2 der AVB. Nähere Informationen über die Höhe der Leistungen finden Sie im Versorgungsvorschlag.

3. Wie hoch ist der Beitrag und wann müssen Sie ihn zahlen und was passiert, wenn Sie ihn verspätet oder gar nicht zahlen? Welche Kosten sind in dem Beitrag einkalkuliert und welche können zusätzlich entstehen?

Beitragszahlung

monatlicher Beitrag vom 01.03.2010 bis 94,34 EUR
zum 01.01.2042

Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) wird unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, jedoch nicht vor dem Versicherungsbeginn.

Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zum Ersten eines jeden Monats fällig.

Nähere Informationen zur Beitragszahlung finden Sie unter § 5 der AVB.

Beitragsdynamik

Die vorgeschlagene Versicherung beinhaltet eine planmäßige Erhöhung der Beiträge und Leistungen, dadurch kann der Versicherungsschutz der wirtschaftlichen Entwicklung angepasst werden.

Der Gesamtbeitrag, bestehend aus dem von Ihnen zu zahlenden Beitrag und der ggf. einfließenden staatlichen Zulage, wird jährlich jeweils zum 01.01. um 3 % des Vorjahresbeitrages erhöht, letztmals zu Beginn des 10. Versicherungsjahres. Der Gesamtbeitrag wird maximal so angehoben, dass der jährliche Höchstbeitrag von 2.100 EUR nicht überschritten wird.

Eine mögliche Entwicklung der Beiträge und der Versicherungsleistung bei eingeschlossener Beitragsdynamik finden Sie im Versorgungsvorschlag.

Nähere Informationen zur Beitragsdynamik finden Sie in den "Besonderen Bedingungen für die Erhöhung der Beiträge und Leistungen bei einer fondsgebundenen Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag".

Folgen unterbliebener oder verspäteter Beitragszahlung

Wenn der Einlösungsbeitrag durch Ihr Verschulden nicht rechtzeitig eingezogen werden kann, können wir vom Vertrag zurücktreten. Außerdem sind wir dann im Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet.

Wenn ein Folgebeitrag durch Ihr Verschulden nicht rechtzeitig eingezogen werden kann, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine schriftliche Mahnung in der wir eine Frist nennen. Kann der Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist eingezogen werden, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz.

Nähere Informationen zu den Folgen unterbliebener oder verspäteter Beitragszahlung finden Sie unter § 6 der AVB.

Kosten

Von den vereinbarten Beiträgen, deren Summe bis zum Ende der vereinbarten Beitragszahlungsdauer 36.037,88 EUR beträgt, entfallen einmalig 1.283,02 EUR auf die Abschlusskosten. Das entspricht 3,56 % der Beitragssumme.

Die Vertriebskosten betragen während der vereinbarten Beitragszahlungsdauer bis zum 01.01.2042 jährlich 16,98 EUR. Die Verwaltungskosten betragen 3,00 % vom laufenden Beitrag bei jeder Beitragsfälligkeit, sowie vor Beginn der Rentenzahlung monatlich 0,025 % der jeweiligen Versicherungssumme der Beitragserhaltungsgarantie (inkl. der Zuzahlung zum Versicherungsbeginn). In den ersten zwölf Monaten fallen daher Verwaltungskosten in Höhe von 36,37 EUR an.

Mit jeder Erhöhung der vereinbarten laufenden Beiträge fallen für den Erhöhungsteil weitere Kosten an, die in den vorstehenden Ausführungen nicht enthalten sind. Bei der Ihnen vorgeschlagenen Beitragsdynamik ergibt sich ab dem 01.01.2011 ein jährlicher Erhöhungsbeitrag von 49,68 EUR und eine zusätzliche Beitragssumme von 1.540,08 EUR, auf die 54,65 EUR Abschlusskosten entfallen.

Abschlusskosten verteilen wir unter Berücksichtigung des Rechnungszinses in gleichmäßigen Beträgen über einen Zeit-

raum von fünf Jahren. Bei einem vom 01.01. des Jahres abweichenden Versicherungsbeginn verlängert sich dieser Zeitraum um einen Monat vom Versicherungsbeginn bis zum Ende des Kalenderjahres. Die Abschlusskosten werden aber nicht länger als bis zum Beginn der Auszahlungsphase verteilt.

Für die Zeit des Rentenbezugs betragen die Verwaltungskosten 2,00 % der Jahresrente für jedes Jahr der Rentenzahlung.

Einen zusätzlichen, durch Sie veranlassten, Verwaltungsaufwand können wir gesondert in Rechnung stellen. Für das Ausstellen einer Ersatzurkunde oder eine Vertragsänderung mit Neuberechnung von Beitrag oder vereinbarter Versicherungsleistung stellen wir Ihnen zum Beispiel 15 EUR in Rechnung. Wenn Sie in ein anderes begünstigtes Anlageprodukt oder zu einem anderen Anbieter unter Mitnahme des gebildeten Kapitals wechseln, entstehen Kosten in Höhe von 100 EUR, die vom gebildeten Kapital abgezogen werden.

Nähere Informationen zu den Kosten finden Sie unter den §§ 11 und 16 der AVB und den beigefügten "Bestimmungen über Gebühren und tarifabhängige Begrenzungen für eine fondsgebundene Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag". Nähere Informationen über entsprechende Zuwendungen aus Investmentfonds an die Vertriebspartner entnehmen Sie bitte den Informationen zu den Fonds.

4. Welche Leistungsausschlüsse gibt es bei der vorgeschlagenen Versicherung?

Es bestehen keine Leistungsausschlüsse.

5. Welche Pflichten sind vor Vertragsabschluss zu beachten und welche Folgen hat ihre Nichtbeachtung?

Damit wir den Antrag prüfen können, müssen die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet werden. Dies gilt auch dann, wenn wir entsprechende Fragen nach Antragsstellung und vor Annahme des Antrages stellen. Werden falsche Angaben gemacht, können wir unter Umständen - auch noch nach längerer Zeit - vom Vertrag zurücktreten. Das kann zur Folge haben, dass wir keine Versicherungsleistungen erbringen müssen.

Diese Aufzählung der Pflichten ist nicht abschließend.

Nähere Informationen zu diesen Pflichten finden Sie unter dem Antrag beigefügten "Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht".

6. Welche Pflichten sind während der Vertragslaufzeit zu beachten und welche Folgen hat ihre Nichtbeachtung?

Änderungen der Adresse, des Namens oder der Bankverbindung sind uns unverzüglich mitzuteilen. Fehlende Informationen können den reibungslosen Versicherungsablauf beeinträchtigen, bzw. den Versicherungsschutz einschränken.

Diese Aufzählung der Pflichten ist nicht abschließend.

Nähere Informationen zu diesen Pflichten finden Sie unter § 14 der AVB.

7. Welche Pflichten sind zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird und welche Folgen hat eine Nichtbeachtung?

Wird eine Versicherungsleistung verlangt, ist uns der Versicherungsschein vorzulegen. Im Todesfall benötigen wir außerdem eine Sterbeurkunde. Des Weiteren können wir vor jeder Rentenzahlung einen Nachweis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt. Solange diese Verpflichtungen nicht

erfüllt werden, erfolgt keine Auszahlung von Leistungen. Der Tod der versicherten Person ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Bei Nichtbeachtung können bereits gezahlte Leistungen zurückgefordert werden.

Diese Aufzählung der Pflichten ist nicht abschließend.

Nähere Informationen zu den Pflichten finden Sie unter den §§ 12 und 17 der AVB, sowie der dem Antrag beigefügten "Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzung von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall".

8. Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn wir die Annahme des Antrages in Textform oder durch Aushändigung des Versicherungsscheins erklärt haben. Vor dem 01.03.2010 besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

Die Rentenzahlung beginnt spätestens am 01.01.2042 und läuft lebenslang.

Bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn endet der Vertrag.

Nähere Informationen finden Sie in den AVB unter § 3.

9. Wie können Sie diese Versicherung beenden?

Vor Beginn der Rentenzahlung können Sie die Versicherung jederzeit zum Schluss einer Versicherungsperiode schriftlich kündigen, damit erlischt die Versicherung.

Die Kündigung der Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit der Versicherung ist wegen der Verrechnung von Kosten nur ein geringer Rückkaufwert vorhanden.

Eine Kündigung nach Rentenbeginn ist nicht mehr möglich.

Nähere Informationen zur Kündigung der Versicherung finden Sie unter § 10 der AVB.